

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

23.04.2025

**Im Zuge eines Clearingverfahrens bittet das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen um Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen.**

## **Vorbemerkung**

Die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen wird durch sich überlagernde Regulierungen, abweichende Berichtspflichten und komplexe administrative Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit immer weiter eingeschränkt. Eine umfassende Kurskorrektur muss dringend entlasten, vereinfachen und für mehr Rechtssicherheit sorgen. unternehmer nrw begrüßt daher das von der EU-Kommission am 26. Februar 2025 vorgestellte Omnibus-I-Paket, mit dem in einem ersten Schritt eine deutliche Vereinfachung der umfassenden nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten (CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie) erfolgen soll.

## **Im Einzelnen**

### **Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD)**

#### **Fristverlängerung für die betriebliche Umsetzung (Art. 5(2) CSRD)**

Der „Stop-the-Clock“-Vorschlag, der bereits am 17. April 2025 in Kraft getreten ist, hat richtigerweise die gestaffelte Einführung der CSRD für die Unternehmen, die zum ersten Mal berichterstattungspflichtig werden, jeweils um zwei Jahre verschoben. Das bringt die dringend benötigte regulatorische Atempause für die

betroffenen Unternehmen. Mit der Verschiebung kann vermieden werden, dass bestimmte Unternehmen für eine kurze Zeit berichtspflichtig werden und anschließend durch eine Erhöhung der Schwellenwerte (Anwendungsbereich anheben) wieder von dieser Pflicht befreit werden. Dadurch werden hohe, unnötige Kosten insbesondere für den Mittelstand vermieden.

### **Verringerung des Anwendungsbereichs (Art. 19a(1), Art. 29a(1), Art. 40a(1) Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD)**

Der Anwendungsbereich der berichtspflichtigen Unternehmen wird richtigerweise begrenzt. Ein nunmehr verpflichtendes, höheres Beschäftigtenkriterium – 1.000 statt 250 Beschäftigte – befreit weite Teile des Mittelstands von der Berichterstattungspflicht. Laut EU-Angaben würden so etwa 80 Prozent der Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Allerdings sollte bei der neuen Definition des Anwendungskreises ebenfalls eine Anhebung der Schwellenwerte für die Umsatzerlöse auf mindestens 450 Mio. Euro Umsatz erfolgen. Nur eine maximale Harmonisierung zwischen den Schwellenwerten der CSDDD, CSRD und der EU-Taxonomie ermöglicht eine konsistente Berichterstattung.

### **Beibehaltung von Prüfung mit begrenzter Sicherheit (Art. 26a(3) AbschlussprüferRL)**

Richtigerweise wird die Prüfung nicht auf hinreichende Sicherheit („reasonable assurance“) ausgeweitet und es bleibt die bereits jetzt in der CSRD verankerte verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) bestehen. Dadurch werden unnötige Kosten für die betroffenen Unternehmen verhindert, ohne den Wert für nachhaltige Investitionen zu beeinträchtigen.

### **Korrektur der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (Art. 29ca und Art. 29b Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD) – Vereinfachung der ESRS**

Die vorgeschlagene Überarbeitung des delegierten Rechtsakts zu den ESRS und mithin die deutliche Verringerung der Berichtsinhalte (insbesondere der qualitativen Datenpunkte) bildet richtigerweise den wesentlichen Kern des Omnibus-Vorschlags. Aktuell existieren knapp 1.100 Datenpunkte, welche signifikant reduziert werden müssen, um eine deutliche Entlastung und eine erhöhte Handhabbarkeit für einen größeren Bereich von Interessierten und Verpflichteten zu ermöglichen.

Die Überarbeitung und Reduzierung der ESRS sollte umgehend (und nicht erst sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie) beginnen und in ausreichendem Maße erfolgen. Es sollten nur für die Transformation tatsächlich steuerungsrelevante Schlüsselkennzahlen (KPIs) berichtet werden müssen. Bei der Überarbeitung muss außerdem großer Wert daraufgelegt werden, dass u. a. bei der Wesentlichkeitsanalyse bereits erfolgte Anstrengungen zukünftig nicht erneut in veränderter Form durchgeführt werden müssen und auf Erarbeitetem

aufgebaut werden kann. Auch der aktuell vorhandene Spielraum der Unternehmen bei der Wesentlichkeitsanalyse muss unbedingt gewahrt bleiben.

Bei der Überarbeitung der ESRS sollten die aktuell berichtspflichtigen Unternehmen sowie die Auditgesellschaften, die die ersten Nachhaltigkeitsberichte geprüft haben, aktiv einbezogen werden. Diese Akteure bringen wertvolle, betriebspraktische Einblicke ein und können relevante Probleme und Unwägbarkeiten identifizieren. Ihre Praxiserfahrung ist entscheidend, um die überarbeiteten Standards praktikabel und wirksam zu gestalten.

Es ist auch eine Abschaffung vor allem geschäftssensibler Offenlegungspflichten vorzunehmen. Sensible Unternehmensinformationen sind aktuell nicht ausreichend geschützt, wodurch eine Bedrohung für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen im Vergleich zu denen aus Drittländern besteht.

Die neuen ESRS müssen so korrigiert und vereinfacht werden, dass die Anzahl der 1.178 (davon 265 freiwillig) Datenpunkte signifikant reduziert, unklare Begriffe präzisiert und die Konsistenz mit verwandten EU-Initiativen verbessert werden. Nur so können Unternehmen die ESRS effektiv und rechtskonform anwenden.

Der freiwillige Standard für KMU (VSME) darf keine Datenpunkte festlegen, die nicht auch in den ESRS vorkommen, und muss deutlich schlanker als die ESRS sein. Außerdem muss die Formatfreiheit bei der Datenlieferung durch KMU sichergestellt werden. Wenn ein Betrieb die VSME-Daten in einem maschinenlesbaren Format liefert, z. B. auch unter Nutzung der Plattform des Deutschen Nachhaltigkeitskodex, müssen die Anforderungen als erfüllt gelten.

Der Verzicht auf zusätzliche sektorspezifische Standards im Omnibus-Vorschlag ist folgerichtig – und ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau

### **Datenabfrage der großen Unternehmen bei mittelbar betroffenen KMUs beschränken (Art. 19a(3) und Art. 29ca BilanzRL) – Einschränkung des „Trickle-down“-Effekts**

Ein verhältnismäßiger und offizieller freiwilliger Standard für nicht berichtspflichtige Unternehmen und insbesondere die Etablierung dessen als „Value-chain“-cap sind zu begrüßen. Somit könnten alle Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten stärker vor unverhältnismäßig vielen und diversen Fragebögen geschützt und der „Trickle-down“-Effekt verringert werden.

Analog dazu sollten entlang der Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen gemäß ESRS ausschließlich solche Informationen erhoben werden müssen, die auch im noch zu entwickelnden freiwilligen Berichtsstandard für nicht berichtspflichtige Unternehmen vorgesehen sind.

Andernfalls drohen berichtspflichtigen Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten bei der Datenbeschaffung.

Bezüglich einer effektiven Beschränkung des „Trickle-down“-Effekts muss über die angedachten Regelungen hinaus sichergestellt werden, dass eine Beschränkung der Abfragen auf direkte Geschäftspartner (Tier-1) erfolgt, da oft weder großer Einfluss noch Datenverfügbarkeiten von in der Wertschöpfungskette weiter entfernter Geschäftspartner vorliegen. Insgesamt sollte hier ein risikobasierter Ansatz gewählt werden.

### **Kritische Reflexion der Notwendigkeit von Sektorstandards (Art. 29b und 29c BilanzRL)**

Richtigerweise ist eine Abkehr von der Entwicklung sektorspezifischer Standards vorgesehen. Da sich bereits Set 1 der ESRS in der praktischen Anwendung als extrem herausfordernd zeigt, wäre die Einführung von zusätzlichen Datenpunkten für die Erreichung der Ziele Bürokratieabbau und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit absolut kontraproduktiv. EFRAG sollte stattdessen das Hauptaugenmerk auf eine anwenderorientierte Unterstützung bei der Implementierung der sektorübergreifenden Standards sowie auf eine zeitnahe Evaluierung von Set 1 unter Einbeziehung von Erstanwendern, Prüfern und Haupt-Adressaten der Berichterstattung legen.

### **Weitere notwendige Erleichterungen**

In dem Omnibus-Paket sind bereits viele wichtige Erleichterungen für Unternehmen zur praxistauglichen Überarbeitung der CSRD aufgeführt. Für eine effektive Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind jedoch weitere Maßnahmen zusätzlich notwendig:

**Zusammenlegen der ESG-Berichterstattung:** Ein Kernproblem im Bereich Sustainable Finance ist die Vielzahl an verschiedenen Berichterstattungspflichten, oft unklaren, missverständlichen oder gar widersprüchlichen Definitionen sowie nicht-rechtssicheren Abgrenzungen. Daher sollte eine Zusammenlegung aller nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten angestrebt werden. Dieses Vorgehen würde eine Vereinfachung schaffen und doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten eliminieren (Once Only-Prinzip). Der Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD mit seinem Wesentlichkeitsgrundsatz wäre hierfür am besten geeignet. Berichtsangaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie haben bislang – bei hohem Aufwand auf Erstellerseite – nicht die seitens der Regulatorik erhoffte Resonanz am Kapitalmarkt erzielt und sollten nicht verpflichtend, sondern freiwillig erfolgen können, vor allem für die Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten nicht von der EU-Taxonomie erfasst sind.

**Vereinfachungen für bereits berichtspflichtige Unternehmen:** Für viele aktuell berichtspflichtigen Unternehmen gelten ab nächstem Jahr schärfere

Berichtsregelungen durch das Einsetzen bestimmter Phase-ins. Hier muss ein Einfrieren des Einsetzens der Phase-in-Regelungen vorgenommen werden, bis die geplante Überarbeitung der konkreten Berichtsinhalte nach den ESRS abgeschlossen worden ist. Anderweitig besteht das Risiko, dass für eine begrenzte Zeit eine Ausweitung der Berichtsinhalte inklusive Aufbau entsprechender Ressourcen erfolgt, welche mit der Überarbeitung der ESRS möglicherweise wieder hinfällig werden. Da die Planungen dazu innerhalb der Unternehmen oft bereits begonnen haben, sollte eine derartige Erleichterung mit der notwendigen Dringlichkeit betrachtet werden, sodass Unternehmen noch vor der Sommerpause Rechtssicherheit erhalten. Die EU-Kommission sollte daher unverzüglich einen Delegierten Rechtsakt vorlegen.

Außerdem werden aktuell bereits berichtspflichtige Unternehmen mit 500 bis 1.000 Beschäftigten bei einer Anhebung der Größenschwellen auf 1000 Mitarbeitende demnächst voraussichtlich aus der Berichtspflicht rausfallen. Daher muss zusätzlich zu dem „Stop-the-clock“-Verfahren ebenfalls zeitnah eine Aussetzung der Berichtspflicht für aktuell berichtspflichtige Unternehmen mit 500 bis 1.000 Beschäftigten erfolgen.

**Elektronisches Tagging und Berücksichtigung neuer KI-Lösungen:** Durch das digitale Taggen/Kennzeichnen von Textpassagen, Wörtern oder Zahlen im Nachhaltigkeitsbericht sollen die Daten maschinenlesbar für den Finanzmarkt zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig stellt dies die Unternehmen vor große Herausforderungen, indem personelle und technische Kapazitäten bereitgestellt werden müssen und Kosten durch die Einführung notwendiger IT-Tools entstehen. Die zuständigen EU-Institutionen EFRAG und ESMA müssen zeitnah durch die EU-Kommission aufgefordert werden, die geplante Einführung der digitalen Kennzeichnung zu pausieren, bis eine Evaluation durchgeführt wurde. Neben der Tatsache, dass die geforderte Technologie mit hoher Wahrscheinlichkeit überholt ist, ist der Umstand zu berücksichtigen, dass bereits das bislang eingeführte Pflichttagging bestimmter Finanzangaben kaum seitens der Adressaten genutzt wurde.

**Sanktionen und Haftungen aussetzen:** In den ersten Jahren der Berichterstattung müssen Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die Möglichkeit der unternehmensindividuellen Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse sowie eine gerade in den ersten Jahren ungenügende Datenlage bei der Chancen- und Risikobewertung führen dazu, dass Diskrepanzen zwischen der Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken durch das Unternehmen und durch Dritte entstehen können. Daraus ergeben sich Sanktionsrisiken gegenüber Unternehmen, welche in den ersten Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung begrenzt werden sollten. Außerdem sollten bis zum Erlass von Prüfstandards durch die Kommission die ordnungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer ausgesetzt werden.

Die Unsicherheit über die Auslegung der Vorschriften in Verbindung mit hohen Kosten und Reputationsschäden, welche die Nichteinhaltung der Vorschriften sowohl für die Prüfer als auch für die Unternehmen mit sich bringen, führt darüber hinaus zu einer erheblichen Übererfüllung der Vorschriften („Gold-Plating“), was wiederum den „Trickle-down“-Effekt negativ verstärkt.

**Berichtsgrenzen angleichen:** Um die Komplexität weiter zu reduzieren und die angestrebte Verzahnung von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung zu ermöglichen, sollten die Berichtsgrenzen beider Bereiche vereinheitlicht werden. In der CSRD bzw. den dazugehörigen ESRS wird gefordert, darzustellen, dass der „Scope of consolidation“ einheitlich sein muss. Dieser Begriff sollte in „reporting boundaries“ angepasst werden, um die angestrebte Vereinheitlichung zu erreichen. Aktuell sehen sich viele Unternehmen mit der Anforderung konfrontiert, Gruppengesellschaften in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen, obwohl diese im Jahresabschluss aufgrund finanzieller Nicht-Wesentlichkeit nicht berücksichtigt werden müssen. Diese Ausweitung führt zu zusätzlichem Aufwand und steht im Widerspruch zum angestrebten Ziel der Vereinfachung.

Da sich diese Gesellschaften in der Regel ebenfalls nicht wesentlich auf die Nachhaltigkeitsperformance auswirken, steht der potenziell notwendige Aufwand einer zusätzlichen Datenerhebung in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

**Befreiungsregelung ausweiten:** Die Befreiungsregel für europäische Gruppengesellschaften ist zu begrüßen. Darauf aufbauend sollte die Konzernausnahmeregelung in der CSRD dahingehend erweitert werden, dass ausnahmslos alle konzernweiten Tochtergesellschaften unabhängig von Größe und Kapitalmarktorientierung über die Konzernberichterstattung von einer eigenständigen Berichtspflicht ausgenommen sind, sofern die Konzernmutter einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den ESRS erstellt.

**Freie Wählbarkeit der Sprache des Nachhaltigkeitsberichts:** Je nach Berichtsebene muss der Bericht in deutscher, englischer oder lokaler Sprache vorgelegt werden. Die Wahl zusätzlicher Sprachfassungen sollte jedoch im Ermessen der Unternehmen mit Blick auf die jeweiligen Adressaten liegen.

### EU-Taxonomie (TAX-VO)

#### **Einschränkung des Anwendungsbereichs (Art. 19b, Art. 29aa Bilanzrichtlinie)**

Richtigerweise wird der Anwendungsbereich zur verpflichtenden Berichterstattung nach der Taxonomie an die der CSDDD angeglichen. Dies befreit weite Teile des Mittelstands von zusätzlichen Belastungen. Auch hier muss eine Übergangsregelung für diejenigen Unternehmen gefunden werden, die bereits mit der Berichterstattung begonnen haben und möglicherweise künftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich fallen. Insbesondere muss diese Regelung Sanktionsfreiheit vorsehen.

Die in den Artikeln 3 und 18 der TAX-VO festgelegten sozialen Mindestschutznormen müssen abgeschafft werden. Die TAX-VO zwingt Unternehmen, diese soziale Mindestschutznormen einzuhalten, damit sie ihre wirtschaftlichen Aktivitäten überhaupt als Taxonomie-konform darstellen können. Sie bietet jedoch keine einheitlichen Vorgaben, wie sie dieser Pflicht nachkommen sollen. Weder der im Oktober 2022 von der Plattform für Nachhaltiges Finanzwesen veröffentlichte Bericht noch die FAQ-Bekanntmachung der Kommission vom Juni 2023 zu diesem Thema sind für die unternehmerische Umsetzung nützlich. Beide Dokumente enthalten lediglich gegenseitige Querverweise und Referenzen zu unverbindlichen, internationalen Regelwerken.

### **Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)**

#### **Verlängerung der Umsetzungsfrist und gestaffelte Einführung**

Die Verlängerung der Umsetzungsfrist durch die in Kraft getretene „Stop-the-clock“-Richtlinie ist ein notwendiger Schritt, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Implementierung der neuen Vorschriften zu geben. Diese Entlastung wird jedoch maßgeblich dadurch ermöglicht, dass die ursprünglich vorgesehene erste Stufe der gestaffelten Berichtspflicht entfällt. Die weitere phasenweise Einführung bleibt davon unberührt. Die weitere gestaffelte Einführung bleibt unverändert. Es ist wichtig, die gestaffelte Einführung bis in die frühen dreißiger Jahre zu strecken, insbesondere wenn die Verhandlungen zu den inhaltlichen Veränderungen in der Richtlinie andauern. Ebenfalls sollte das „Think-Small-First“-Prinzip mit der Schwelle von 5.000 Mitarbeitern und 1,5 Mrd. € Umsatz beibehalten werden. Es ist wichtig, dass auch große Unternehmen von der vorherigen Anwendung durch die größten Unternehmen etwas lernen können.

#### **Stärkung der Harmonisierung (Art. 4)**

Mit der Erweiterung des Harmonisierungsartikels wird dazu beigetragen, dass Unternehmen innerhalb der EU nicht mit unterschiedlichen nationalen Regelungen konfrontiert werden. Hierdurch wird die dringend notwendige Rechtssicherheit geschaffen. Eine einheitliche Anwendung zumindest der vorgeschlagenen Vorschriften ist für den Binnenmarkt von zentraler Bedeutung. Abweichungen und das sog. Gold-Plating sind jedoch weiter abseits dieser Bereiche möglich, sodass mit der Richtlinie gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt nicht garantiert sind. Der Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung sollte weiter eingeschränkt werden, sodass z. B. auch ein einheitlicher Anwendungsbereich (Art. 2) sowie ein deckungsgleiches Haftungs- (Art. 29) und Sanktionssystem (Art. 27) entsteht, um die Wahl eines für die Sache günstigen Gerichts (das sog. Forum-Shopping) zu unterbinden. Diese Regelungen sollten somit ebenfalls von Art. 4 umfasst sein.

#### **Beschränkung auf den direkten Vertragspartner und KMU-Schutz (Art. 8)**

Die Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf eigene Aktivitäten, Tochtergesellschaften und direkte Vertragspartner stellt die wesentlichste Erleichterung für Unternehmen dar. Dies ist die einzige Geschäftsbeziehung, die direkt über ein vertragliches Verhältnis geregelt werden kann. Über den direkten Vertragspartner hinaus soll allerdings weiter eine Verantwortung bestehen, sofern „plausible Informationen“ zu negativen Auswirkungen durch indirekte Vertragspartner vorliegen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass der unbestimmte Begriff „plausible Informationen“ nicht zu neuen Rechtsunsicherheiten oder einer übermäßigen Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes führt. Am zielführendsten ist dieses Vorgehen, wenn auch die Definition der Aktivitätskette (Art. 1 g) – und damit der Umfang der erfassten Lieferkette – auf die eigenen Aktivitäten sowie die der direkten Geschäftspartner beschränkt wird. So würde auch die bisher nicht begrenzte Pflicht zur grundlegenden Ermittlung, dem sog. Mapping von potenziellen Risiken, handhabbar werden. Damit die vorgeschlagene Entlastung wirkt, ist es entscheidend, dass sowohl Sorgfaltspflichten als auch das Mapping sich auf die Bereiche konzentriert, auf die ein Unternehmen auch Einfluss hat.

Die reduzierte Informationspflicht für kleinere Unternehmen unter 500 Mitarbeitern ist ein richtiger Schritt, um den Bürokratieaufwand für diese Betriebe zu minimieren. Allerdings sind die weiterhin auch von KMU beizusteuernenden Informationen umfangreich und können auch den Mittelstand vor erhebliche Probleme stellen. KMU sollten nur dazu verpflichtet sein, bereits vorliegende Informationen mit möglichst geringem Aufwand weiterzuleiten.

### **Keine sofortige Verpflichtung zur Vertragsbeendigung mehr (Art. 10 und 11)**

Es ist eine pragmatische Anpassung, dass die Pflicht, die Vertragsbeziehungen unmittelbar zu beenden oder auszusetzen, deutlich entschärft wird. Die stattdessen geltende Pflicht, erweiterte Aktionspläne entwickeln zu müssen, um Risiken zu minimieren und auf Probleme entsprechend zu reagieren, ist praxisnäher. Dies vermeidet wirtschaftliche Unsicherheiten und erlaubt Unternehmen eine differenzierte Vorgehensweise im Umgang mit kritischen Lieferanten. Zusätzlich haben Zulieferer so die Möglichkeit, ihr Geschäftsgebaren zu ändern, was zu einer nachhaltigeren Entwicklung führen kann.

Wichtig ist ebenfalls, dass nach Implementierung der Omnibus-Vorschriften klar zwischen vorübergehender Aussetzung und dauerhafter Beendigung als „ultima ratio“ unterschieden werden kann. Die Änderungsvorschläge sollten dies, wie bereits in der ursprünglich verabschiedeten Richtlinie, durch den Zusatz „vorrübergehend“ deutlich machen.

### **Reduzierte Stakeholderbeteiligung (Art. 3 (n) und Art. 13)**

Mit dem neuen Vorschlag muss eine direkte Beeinträchtigung vorliegen, um als Interessenträger direkt betroffen zu sein. Hierdurch verringert sich der Aufwand der Beteiligung deutlich und sorgt für eine gezieltere Umsetzung der

Sorgfaltspflichten. Zusätzlich wird die Stakeholderbeteiligung bei der Beendigung von Vertragsbeziehungen gestrichen. Diese war ein weiterer unverhältnismäßiger Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit. Um das Verfahren weiter zu verbessern und handhabbar zu gestalten, sollten die Grenzen und die Verhältnismäßigkeit einer Stakeholderbeteiligung und der Einbeziehung von Sachverständigen (Art. 13 Abs. 4) definiert werden. Bereits zu Beginn einer Beteiligung muss klar sein, welche Schritte zu absolvieren und welche zusätzlichen Informationen einzuholen sind.

### **Reduzierung der Aktualisierungspflichten (Art. 15)**

Die nunmehr vorgesehene 5-jährige Aktualisierungspflicht stellt eine Bürokratieentlastung für Unternehmen dar. Sie ermöglicht eine strategischere Herangehensweise, die internen Prozesse anzupassen.

### **Anpassung des unternehmenseigenen Klimaplanes (Art. 22)**

Die Aufstellung eines Klimaplanes bleibt leider verpflichtend. Es ist jedoch oftmals schwierig darzulegen, dass dieser Plan umgesetzt wird und wie die Umsetzung geschieht. Daher ist es richtig, dass der Nachweis einer Umsetzung nun entfallen soll. Diese Änderung reduziert die regulatorische Belastung für Unternehmen, während weiterhin Klimamaßnahmen getroffen werden können. Der Artikel sollte jedoch ersatzlos entfallen. Die Berichtsvorgaben zu klimabezogenen Maßnahmen sollten gebündelt in der CSRD geregelt werden.

### **Abschaffung der Mindestschwelle für Sanktionen (Art. 27)**

Das Streichen der Vorgabe einer Maximalsanktion von mindestens 5 % des Jahresumsatzes ist eine positive Änderung, denn sie verhindert, dass Unternehmen aller Größen unverhältnismäßig belastet werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit oder einen möglichen Rückzug außereuropäischer Unternehmen aus europäischen Märkten entscheidend. Die Sanktionsmechanismen sollten in enger Abstimmung der Mitgliedstaaten untereinander so einheitlich wie möglich ausgestaltet werden. Dabei ist wichtig, dass diese Sanktionen Unternehmen nicht überfordern. Weiter müssen die tatsächliche Verantwortung sowie die Einflussmöglichkeiten und individuellen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden.

### **Zivilrechtliche Haftung (Art. 29)**

Die Abkehr von einem separaten zivilrechtlichen Haftungstatbestand ist zwar ein erster Schritt, da damit immerhin Doppelstrukturen mit nationalem Recht vermieden werden können. Die Vorgaben zu einer zivilrechtlichen Haftung sollten jedoch gänzlich gestrichen werden. Denn mit den übrig gebliebenen Vorgaben wird sonst ein Anreiz für Mitgliedstaaten gesetzt, die Richtlinie überschießend und jeweils unterschiedlich umzusetzen (Gold-Plating). Dadurch würde der Binnenmarkt weiter fragmentiert werden.